

XIV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt in

Stufe 1	12,00 €
Stufe 2	24,00 €
Stufe 3	61,00 €
Stufe 4	121,00 €
Stufe 5	182,00 €
Stufe 6	315,00 €
Stufe 7	449,00 €
Stufe 8	655,00 €
Stufe 9	885,00 €
Stufe 10	1.152,00 €
Stufe 11	1.516,00 €
Stufe 12	1.916,00 €
Stufe 13	2.534,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ratzeburg, _____

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

-Siegel-

(V o B)